

INFORMATIONSBLATT

Neue Meldeverpflichtungen für Einweg- und Mehrwegverpackungen ab 2022 laut Verpackungsverordnung (VVO)

Die Novelle der österreichischen Verpackungsverordnung (VVO) ist in Kraft getreten. Hersteller und Inverkehrbringer von Verpackungen und bestimmten Einweg-Kunststoffprodukten unterliegen ab Jänner 2023, rückwirkend für 2022, einmal jährlich zusätzlichen Meldepflichten. Sie sind ergänzend zur normalen Lizenzmengenmeldung bis spätestens 15.03. einzubringen. Davon sind sämtliche Verpackungen aller Tarifkategorien betroffen.

1) Meldung von Einwegverpackungen

Haushaltsverpackungen (§ 9 Abs. 1b Z1 und Z2 VVO)

Z 1: Massen der erstmals in Verkehr gesetzten (Einweg-)Verpackungen. *Dies entspricht Ihrer gemeldeten Gesamtjahresmasse aller Haushaltstarifkategorien*

Z 2: Massen der erstmals in Verkehr gesetzten (Einweg-)Verkaufsverpackungen (=Erstverpackung bzw. Verkaufseinheit). *Dies entspricht Ihrer gemeldeten Gesamtjahresmasse aller Haushaltstarifkategorien abzüglich derjenigen, die in der Produktgruppe AT 32 Versandhandel unter einem Haushaltstarif lizenziert werden (Begründung: Diese sind Transportverpackungen).*

Gewerbliche Verpackungen (§ 13 Abs. 3a Z 1 und 2 VVO)

Z 1: Massen der erstmals in Verkehr gesetzten (Einweg-)Verpackungen. *Dies entspricht Ihrer gemeldeten Gesamtjahresmasse aller gewerblichen Tarifkategorien.*

Z 2: Massen der erstmals in Verkehr gesetzten (Einweg-)Verkaufsverpackungen. *Dies entspricht Ihrer gemeldeten Gesamtjahresmasse folgender gewerblichen Tarifkategorien:*

- *Eisenmetalle gewerblich*
- *Aluminium gewerblich*
- *Hohlkörper gewerblich*
- *EPS gewerblich*
- *Verbundverpackungen gewerblich*
- *Keramik gewerblich*
- *Textile Faserstoffe gewerblich*
- *Biogene Packstoffe gewerblich*

Folgende Tarifikategorien sind aus dieser Meldung (Z2) ausgenommen und somit nicht zu melden:

- *Papier gewerblich*
- *Folien gewerblich*
- *Holz gewerblich*

Alle Meldungen haben nach Anwendung der Quotenkorrektur in der jeweiligen Produktgruppe zu erfolgen – [Verpackungsabgrenzungsverordnung](#)

2) Meldung von wiederverwendbaren Verpackungen

Begriffsbestimmung wiederverwendbare Verpackungen:

Wiederverwendbare Verpackungen (umgangssprachlich: Mehrwegverpackungen) sind so konzipiert und ausgelegt, dass mehrere Umläufe ermöglicht sind, indem sie an einen Abpacker/Abfüller zurückgegeben und ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend wiederbefüllt oder wiederverwendet werden (vgl. § 3 Z 9 Verpackungsverordnung), wie z.B. Europaletten, H1 Paletten, E2 Kisten, Mehrweggebinde wie Kunststoff- oder Glasflaschen, Fässer, Kanister, usw.

Für die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verpackungen bzw. wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen sind nur neue, vom Abpacker/Abfüller im Kalenderjahr zugekaufte Mehrwegverpackungen relevant.

§ 9 Abs. 1b Z 3 bis 7 VVO nach Tarifikategorie Haushalt (Anhang 5 Punkt 1)

Z 3: Masse der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verpackungen (*die Masse entspricht der Massmeldung aus Z 4*)

Z 4: Masse der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen (*ausschließlich zugekaufte neue Mehrwegverpackungen im Kalenderjahr*)

Z 5: Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verpackungen je Haushaltskategorie mal Umläufe im Kalenderjahr (*die Masse entspricht der Massmeldung aus Z 6*)

Z 6: Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Haushaltskategorie mal Umläufe im Kalenderjahr

Die Masse einer Tarifikategorie gemäß Z 5 und 6 ergibt sich entweder aus

→ Masse des Bestands (wiederverwendbare Verpackung) x Anzahl der Umläufe im Kalenderjahr oder einfacher

→ Anzahl der Abfüllungen im Kalenderjahr x Gewicht je Stück

Die wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen (z.B. Getränkeflaschen, Fässer, Kanister) sind gegliedert nach den Tarifkategorien Haushalt zu melden (z.B. Glas-Mehrwegflaschen unter der Kategorie Glas Haushalt, PET-Mehrwegflaschen unter Kunststoff Haushalt, 20 Liter Edelstahlfass (Keg) unter Eisenmetall Haushalt). **Das Größenkriterium kommt nicht zur Anwendung!**

Beispiele für Anzahl der Abfüllungen im Kalenderjahr mal Gebindegewicht:

500.000 Abfüllungen im Jahr in MW-Glasflaschen zu 500 g ergeben 250.000 kg. Das entspricht der **Masse der wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen**. Zu melden sind 250.000 kg unter der Tarifkategorie Glas Haushalt.

Z 7:

- Masse der im Unternehmen als Abfall angefallenen Mehrwegverpackungen je Packstoff, sowie Verbundverpackungen
- Die dem jeweiligen Verwerter übergebene Masse je Packstoff, sowie Verbundverpackungen
- Die Bezeichnung und Anschrift der Verwertungsanlagen inkl. Art der Verwertung, die verwertete Masse je Packstoff, sowie Verbundverpackungen

Es ist vertraglich sicherzustellen, dass der Verwerter jeweils die verwertete Masse unter Berücksichtigung der neuen Berechnungsmethode gemäß § 5 Verpackungsverordnung sowie die Art der Verwertung rückmeldet. Wenn die Verpackungen einem Sammler übergeben werden, ist vertraglich sicherzustellen, dass die dem Verwerter jeweils übergebene Masse, die jeweils verwertete Masse und die Art der Verwertung rückgemeldet wird.

§ 13 Abs. 3a Z 3 bis 7 VVO nach Tarifkategorie Gewerbe (Anhang 5 Punkt 2)

Z 3: Masse der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verpackungen (*ausschließlich zugekaufte neue Mehrwegverpackungen im Kalenderjahr*)

Z 4: Masse der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen (*die Masse entspricht der Massenmeldung aus Z 3*)

Z 5: Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verpackungen je Gewerbekategorie mal Umläufe im Kalenderjahr

Z 6: Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Gewerbekategorie mal Umläufe im Kalenderjahr (*die Masse entspricht der Massenmeldung aus Z 5*)

Die Masse einer Tarifkategorie gemäß Z 5 und 6 ergibt sich entweder aus

→ Masse des Bestands (wiederverwendbare Verpackung) x Anzahl der Umläufe im Kalenderjahr oder einfacher

→ Anzahl der Auslieferungen im Kalenderjahr x Gewicht je Stück

Die wiederverwendbaren Verpackungen (z.B. Kisten, Paletten) sind gegliedert nach den Tarifkategorien Gewerbe zu melden (z.B. Europaletten unter der Kategorie Holz Gewerbe, E2 Kisten unter Hohlkörper Gewerbe).

Beispiele für Anzahl der Lieferungen im Kalenderjahr mal Stückgewicht:

1.000 Lieferungen im Jahr mit Euro-Palette (25 kg Durchschnittsgewicht) ergibt 25.000 kg. Das entspricht der **Masse der wiederverwendbaren Verpackungen**. Zu melden sind 25.000 kg unter der Tarifkategorie Holz gewerblich.

Z 7:

- Masse der im Unternehmen als Abfall angefallenen Mehrwegverpackungen je Packstoff, sowie Verbundverpackungen
- Die dem jeweiligen Verwerter übergebene Masse je Packstoff, sowie Verbundverpackungen
- Die Bezeichnung und Anschrift der Verwertungsanlagen inkl. Art der Verwertung, die verwertete Masse je Packstoff, sowie Verbundverpackungen

Es ist vertraglich sicherzustellen, dass der Verwerter jeweils die verwertete Masse unter Berücksichtigung der neuen Berechnungsmethode gemäß § 5 Verpackungsverordnung sowie die Art der Verwertung rückmeldet. Wenn die Verpackungen einem Sammler übergeben werden, ist vertraglich sicherzustellen, dass die dem Verwerter jeweils übergebene Masse, die jeweils verwertete Masse und die Art der Verwertung rückgemeldet wird.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-7220 oder unter kundenberatung@interzero.at gerne zur Verfügung.
www.interzero.at